

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER CONGRESS CENTRUM SAAR GMBH (CCS)

Stand: Juli 2022

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen	2
§ 3	Vertragspartner, verantwortlicher Vertreter	2
§ 4	Vertragsgegenstand, Änderung der Veranstaltung	2
§ 5	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	3
§ 6	Nutzungsentgelte, Zahlungen	3
§ 7	Ticketing	3
§ 8	Werbemaßnahmen	4
§ 9	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA	4
§ 10	Bewirtschaftung, Einlasszeit und Pausen	
§ 11	Garderoben, Reinigung	5
§ 12	Ordnungsdienst, zugelassenes Servicepersonal, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	5
§ 13	Funknetze/W-LAN	6
§ 14	Haftung des Kunden	6
§ 15	Haftung der CCS	6
§ 16	Stornierung, Kündigung, Rücktritt	7
§ 17	Höhere Gewalt	7
§ 18	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	8
§ 19	Abtretung	8
§ 20	Datenverarbeitung, Datenschutz	8
§ 21	Schlussbestimmungen und Gerichtsstand	8

Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechterformen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Congresshalle und die Saarlandhalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) werden durch die Congress-Centrum Saar GmbH (nachfolgend CCS genannt) vermarktet und betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den gemäß Anlage 1 zum Veranstaltungsvertrag bezeichneten Räumen und Flächen der Versammlungsstätte, für die Bereitstellung von Einrichtungen und Technik sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen.

2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen - einschließlich mehrjährig wiederholender - Vertragsverhältnisse.

3. Die vorliegenden AGB sind verbindlicher Bestandteil des zwischen der CCS und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die CCS sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AGB getroffen haben solche individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AGB.

§ 2 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Übersendet die CCS noch nicht unterzeichnete Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Kunden, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde die zugesandten Vertragsexemplare unterzeichnet, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die CCS sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels einfacher elektronischer Signatur (bspw. eingescannte Unterschrift) oder nach Maßgabe der elektronischen Form gemäß § 126a BGB unterzeichnet werden.

3. Werden nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer

Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Vertragspartner, verantwortlicher Vertreter

1. Vertragspartner sind stets CCS und der im Vertrag bezeichnete Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Dritten für den er die Veranstaltung durchführt, schriftlich im Vertrag zu benennen. Der Kunde bleibt als Vertragspartner der CCS für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der CCS.

2. Der Kunde hat der CCS vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der CCS die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der saarländischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) wahrnimmt.

3. Die Pflichten, die dem Kunden nach diesen AGB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand, Änderung der Veranstaltung

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Kunden genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität, zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Ordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Kunde ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Kunde hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kun-

den eingeschränkt wird, wenn er nicht die gesamte Versammlungsstätte gebucht hat.

3. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Büros, Pförtnerlogen, Leitzentrale, Werkstattbereiche und Technikräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Kunden nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4. Der Vertragsgegenstand/ die Fazität darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CCS zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners und jede Art der Überlassung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CCS. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der CCS insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der CCS unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Kunde zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der CCS verpflichtet. Dem Kunden wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der CCS möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der CCS anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Kunde die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

3. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Kunden

kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die CCS dem Kunden gegenüber berechtigt, einen Reinigungszuschlag zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Nutzungsentgelte, Zahlungen

1. Das vereinbarte Entgelt, einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen, ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer „Leistungs- und Kostenübersicht/Anlage 1“, die als Anlage dem Vertrag beigelegt ist.

2. Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die CCS berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise nicht übersteigen.

3. Der Umfang und die vom Kunden zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die CCS in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

4. Die CCS ist ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für die kurzfristige Bereitstellung oder kurzfristige Änderung von (Zusatz) Leistungen – soweit diese umsetzbar sind – mit einem Aufschlag von bis zu 20% zu versehen.

5. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungstellung durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der CCS zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die CCS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die CCS berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

6. Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die CCS berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 7 Ticketing

1. Der Kunde hat die Möglichkeit das Ticketing über die

CCS durchzuführen. In diesem Fall erstellt die CCS einen Ticketservicevertrag. Die Eintrittskarten bleiben bis zum Weiterverkauf Eigentum der CCS.

2. Erfolgt das Ticketing durch den Kunden, muss vor Beginn des Kartenverkaufs der für die Veranstaltung gültige Bestuhlungsplan von der CCS schriftlich genehmigt werden. Grundlage für die Genehmigung ist die Vorlage einer verbindlichen technischen Bühnenanweisung mit Angabe der Bühnengröße und Bühnenposition. Eintrittskarten dürfen nur in der Menge hergestellt, gedruckt und ausgegeben werden, wie Plätze nach dem Bestuhlungsplan bzw. der bauaufsichtlichen Genehmigung vorhanden und zugelassen sind. Erfolgt der Kartendruck und -vertrieb allein oder teilweise über den Kunden, ist dieser auf Aufforderung im Einzelfall verpflichtet, entsprechende Nachweise (Drucklisten, Protokolle etc.) über die verkaufbaren Plätze und abgegebenen Karten der CCS zur Freigabe vorzulegen. CCS ist zusätzlich berechtigt zu verlangen, dass auf dem Ticket auf die Pflicht zur entgeltlichen Abgabe der Garderobe hingewiesen wird. Der Kunde ist vor Abstimmung dieser Punkte mit der CCS nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Kunde aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der CCS verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

4. Die Mitarbeiterausweise der CCS sind im Einlass- / und Akkreditierungssystem des Kunden mit freier Zugangspriorität zu hinterlegen, da den Beschäftigten der CCS jederzeit Zugang zu ihrer Arbeitsstelle gewährt werden muss.

§ 8 Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der CCS bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der CCS.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Kunde namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Kunden und dem Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der CCS.

3. Der Kunde soll bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien die Corporate Identity, vor allem das Logo der CCS einhalten. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Gestaltung der Eintrittskarten das Logo der CCS auf der Vorderseite der Karten sichtbar zu machen, unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Ziffer 8.2. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der CCS werden ausschließlich zu den Zwecken nach Satz 1 und 2 an den Kunden durch die CCS bereitgestellt.

4. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Kunden ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der CCS zulässig (vgl. Ziffer 8.2). Der Kunde trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

5. Der Kunde hält die CCS unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6. Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die CCS gemacht bzw. verwendet werden.

7. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die CCS schriftlich genehmigen zu lassen.

8. Die CCS ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

9. Die CCS ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Kunden.

10. Werbung des Kunden für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch die CCS. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der CCS abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 9 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA

1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der VStättVO, einzuhalten.

3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Kunden in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Kunde beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Kunden. Dies gilt auch

dann, wenn sich die CCS bereit erklärt, die Antragstellung für den Kunden zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

4. Der Kunde trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Kunden beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Kunden.

5. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden. Die CCS kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Kunden verlangen.

6. Ist der Kunde zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die CCS vom Kunden die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 10 Bewirtschaftung, Einlasszeiten, Pausen

1. Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung (z.B. Getränke, Speisen, Süßwaren etc.) bei Shows und Konzerten aller Art oder bei anderen Veranstaltungen auf Selbstzahlerbasis auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der CCS ist ausschließlich Sache der CCS bzw. des von ihr eingesetzten Gastronomie-Pächters. Der Kunde ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten.

2. Die gastronomische Bewirtschaftung bei allen anderen Veranstaltungsarten obliegt dem Kunden. Er kann wählen zwischen der Hausgastronomie oder einem der gastronomischen Kooperationspartner der CCS.

3. Nach besonderer Absprache wird im Einzelfall dem Kunden gegen Entgelt gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der CCS Programme, Tonträger, etc. selbstständig zu verkaufen. Die CCS behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre Zustimmung zum Verkauf durch den Kunden oder Dritte nur unter der Bedingung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu erteilen.

4. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CCS Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Die Zustimmung der CCS kann gegen Zahlung einer angemessenen Ablöse (Entgelts), die gesondert vertraglich festzulegen ist, erteilt werden.

5. Der Kunde hat bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenverkauf auf Anforderung der CCS dafür zu sorgen, dass der Besuchereinlass in der Congresshalle mind. 1 Stunde und in der Saarlandhalle mind. 2 Stunden vor der Veranstaltung beginnt und eine Pause von mind. 20 Minuten eingehalten wird. Eine Verkürzung der Einlasszeiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der CCS. Die CCS ist berechtigt ihre Zustimmung davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen angemessenen finanziellen Ausgleich für entgangene Gastronomieumsätze leistet.

§ 11 Garderoben, Reinigung

1. Während der Veranstaltung ist die Abgabe der Garderobe Pflicht. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt ausschließlich der CCS bzw. der von ihr eingesetzten Garderoben-Pächterin.

2. Der Kunde übernimmt die Garderobengebühr für seine Gäste/Besucher. Die Höhe der Kosten für die Garderobebewirtschaftung ist besucherabhängig und in der Anlage zum Veranstaltungsvertrag geregelt.

3. Erfolgt keine Beauftragung durch den Kunden gemäß Abs. 2 zur pauschalen Bewirtschaftung der Garderoben, verbleibt bei CCS die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben bewirtschaftet werden.

4. Bei Konzerten und Shows erfolgt eine Bewirtschaftung durch die CCS bzw. durch die von ihr eingesetzte Garderoben-Pächterin. Hier ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Gästen/Besuchern zu entrichten. Die eingenommenen Garderobentgelte stehen in einem solchen Fall ausschließlich der CCS bzw. der von ihr eingesetzten Garderoben-Pächterin zu.

§ 12 Ordnungsdienst, zugelassenes Servicepersonal, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

1. CCS stellt den erforderlichen Ordnungsdienst gem. § 43 Abs. 3 der VStättVO auf Kosten des Kunden. Als Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt.

2. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der CCS oder Abhängungen in Veranstaltungsräumen, der Speditionsbetrieb auf dem Gelände insbesondere der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (WLAN), dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch die CCS erfolgen.

3. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur durch die CCS und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner bedient werden.

4. Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind

nach Maßgabe der §§ 39 und 40 der VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 13 Funknetze/W-LAN

1. Der Kunde ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der CCS eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

2. Kunden, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die CCS für Verstöße des Kunden, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Kunden stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die CCS vom Kunden gegenüber allen finanziellen Forderungen, einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten, freizustellen.

§ 14 Haftung des Kunden

1. Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Kunde hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die CCS zurückzugeben, wie er sie von der CCS übernommen hat. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Kunden, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Kunde haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Umfang der Haftung des Kunden umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

4. Der Kunde stellt die CCS von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder von den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungs-

wegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen CSS als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Ein etwaiges Verschulden der CCS bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung der CCS für den sicheren Bauzustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

6. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens € 5 Millionen (in Worten fünf Millionen Euro) für Personen- und Sachschäden und € 1 Million (in Worten eine Million EUR) für Vermögensschäden durch Vorlage der Versicherungspolice und die Prämienzahlung gegenüber CCS spätestens sechs Wochen vor Nutzungsbeginn nachzuweisen. Durch den Abschluss der Versicherung erfolgt keine Begrenzung der Haftung des Kunden bei Eintritt von Schadensfällen gegenüber der CCS der Höhe nach.

7. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. nicht mit den unter Ziffer 14.6. dieser AGB geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist die CCS berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Kunden abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15 Haftung der CCS

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der CCS auf Schadenersatz für anfängliche Mängel (§ 536a Absatz 1 erste Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der CCS bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die CCS übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Die CCS haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der CCS erleidet oder wenn die CCS ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der CCS auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die CCS zu vertreten, haftet die CCS abweichend von Ziffer 15.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfa-

cher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der CCS für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 15.3 und 15.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der CCS.

§ 16 Stornierung, Kündigung, Rücktritt

1. Führt der Kunde aus einem von der CCS nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 18 Monate vor der Veranstaltung 25 %,
- bis 12 Monate vor der Veranstaltung 50 %,
- bis 6 Monate vor der Veranstaltung 75 %,
- danach 90 %

der vereinbarten Entgelte. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der CCS kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

2. Die Absage oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der in Ziffer 16.1 genannten Fristen bei der CCS eingegangen sein. Ist der CCS ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalier- ten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Kunden ersetzt zu verlangen.

3. Die Staffelung der Ausfallentschädigung gemäß Ziffer 16.1 gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Gelingt es der CCS die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 16.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

4. Die CCS ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der CCS wesentlich geändert wird

- e) der Kunde bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- f) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Kunden verstoßen wird
- g) der Kunde seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der CCS oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Kunde oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

5. Die CCS ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

6. Macht die CCS von ihren vorstehend bestimmten Rechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

7. Ist der Kunde eine Agentur, so steht der CSS und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der CSS vollständig übernimmt und auf Verlangen der CSS angemessene Sicherheit leistet.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Kunde zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der CCS verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der CCS, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhän-

gig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Kunde nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Kunden. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Kunden wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

5. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre der CCS liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 18 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der CCS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der CCS anerkannt sind.

§ 19 Abtretung

Alle Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf für die Veranstaltung tritt der Kunde mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche der CCS aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis im Voraus an die CCS ab.

§ 20 Datenverarbeitung, Datenschutz

1. CCS überlässt dem Kunden das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Kunden an CCS übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an die CCS im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffer 20.2 bis 20.5 bestimmten Zwecke zu informieren.

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von CCS zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Kunden und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Kunden nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt CCS die Daten des Kunden zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während

und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Kunden, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden. Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals durch Sicherheitsbehörden erfolgen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen. Falls CCS die Daten nicht unmittelbar durch den Betroffenen erhält, verlangt CCS von der übermittelnden Stelle (in der Regel ist dies der Arbeitgeber des Betroffenen) eine datenschutzrechtlichen Garantieerklärung im Hinblick auf das Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen.

4. Die CCS verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Kunden erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der CCS gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

5. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die CCS auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit eine E-Mail an info@ccs-saar.de senden. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die CCS über ihn gespeichert hat.

§ 21 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Saarbrücken. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Saarbrücken als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht anderweitig verwendet, kopiert oder verwertet werden.